

Wegstreckenentschädigung je Kilometer zurückgelegter Strecke auf 35 Cent festgesetzt wurde.

Bei einem **Kraftwagen** handelt es sich um ein Kraftfahrzeug im Sinn des Absatzes 1 Satz 2. Die dem Absatz 4 Nr. 2 entsprechende Beschränkung auf Kraftwagen hat zur Folge, dass eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung von Motorrädern, Mofas oder Motorbooten nicht möglich ist.

Bedingung der Anhebung des Pauschbetrags auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke ist, dass an der Benutzung eines Kraftwagens ein **erhebliches dienstliches Interesse** besteht. Das erhebliche dienstliche Interesse ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Steigerungsform gegenüber dem allgemeinen dienstlichen Interesse verlangt. Unter einem dienstlichen Interesse ist ein von der Aufgabenstellung der Dienststelle geprägtes Erfordernis zu verstehen. Da das dienstliche Interesse erheblich sein muss, muss es im Mittelpunkt der Aufgabenstellung der Dienststelle stehen. Ein erhebliches dienstliches Interesse kann angenommen werden, wenn in diesem Einzelfall mit dem Einsatz Leistungen möglich wären, die sonst nicht erbracht werden könnten, weil etwa bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kombination der verschiedenen Dienstaufgaben nicht erreicht werden kann (vgl. BAG, BB 2010, S. 244 = DB 2010, S. 286 = PersV 2010, S. 276 = RiA 2010, S. 150), aber auch bei durch die Benutzung eines Kraftwagens möglichen Einsparungen, weil damit der Kauf eines Dienstfahrzeugs nicht erforderlich ist.

Das erhebliche dienstliche Interesse kann nicht nur in der bei der Dienstreise zu erfüllenden Dienstaufgabe, sondern auch in der Person des Dienstreisenden selbst seine Ursache haben, wenn er etwa aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage wäre, die Aufgaben ohne Benutzung eines Kraftfahrzeugs zu erledigen. Auch die Gepäckmitnahme oder die Mitnahme eines Diensthundes kann ein erhebliches dienstliches Interesse tragen. Die Gewährung einer Großen Wegstreckenentschädigung für ein freigestelltes Mitglied der Stufenvertretung kommt in Betracht, wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort zuzumuten ist, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausscheidet und die zu seinen Gunsten eingreifenden Regelungen in § 6 TGV und § 5 Abs. 1 eine auch nur annähernd kostendeckende Erstattung nicht zulassen (BVerwG, NVwZ-RR 2010, S. 159 = ZBR 2010, S. 142).

Die Feststellung kann nicht mit einer Anhebung des Satzes je Kilometer zurückgelegter Strecke auf einen Betrag zwischen 20 und 30 Cent verbunden werden, da nach Satz 1 keine Ermessensentscheidung zu treffen ist, die Entscheidung vielmehr an einen **unbestimmten Rechtsbegriff** („erhebliches dienstliches Interesse“) gebunden wurde. Da die Entscheidung an einen unbestimmten Rechtsbegriff gebunden ist, ist der Dienstherr verpflichtet, bei einem Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses eine „große“ Wegstreckenentschädigung zu bewilligen. Die Entscheidung unterliegt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht der Sonderregelung des § 114 VwGO. Ob ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt, ist deshalb verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar.

## § 5

### Wegstreckenentschädigung

Einem Personalratsmitglied steht bei der entsprechenden Anwendung reisekostenrechtlicher Bestimmungen, soweit diese wie hier einen unbestimmten Rechtsbegriff enthalten, ein begrenzter Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerwG, PersR 2008, S. 448). Die Personalvertretung entscheidet deshalb selbst, ob ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt.

- 11 Bei der Heraufsetzung der Wegstreckenentschädigung geht es um die Anhebung des in Absatz 1 Satz 2 genannten Betrags von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Die Anhebung des Pauschbetrags auf 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung (zur Maßgeblichkeit von Sinn und Zweck der Regelung für die Auslegung vgl. BVerwG, ZBR 1986, S. 141 = BayVBl 1986, S. 184) auch eine Befreiung von der in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehenen **Höchstgrenze**. Das erhebliche dienstliche Interesse soll nämlich die Nutzung des Fahrzeugs fördern. Das wäre nicht möglich, wenn dem Dienstreisenden zwar je Fahrkilometer mehr erstattet würde, die gesamte Fahrleistung aber über die Beibehaltung des in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Höchstbetrags eingeschränkt würde. Die Höchstbeträge steigen deshalb, und zwar im Fall des Absatzes 1 Satz 2 auf 195 Euro und im Fall des Absatzes 1 Satz 3 auf 225 Euro.

Die Bewilligung einer Großen-Wegstreckenentschädigung kann im Sinne von § 36 VwVfG auch **nicht mit Nebenbestimmungen** im Sinn von § 36 Abs. 2 VwVfG verbunden werden, da die Aufnahme von Nebenbestimmungen gesetzlich nicht vorgesehen ist und da die Entscheidung nicht im Ermessen des Dienstherrn steht. Es sind deshalb zur Durchsetzung des Zwecks der Anhebung der Wegstreckenentschädigung keine Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalte eines Widerrufs möglich. Somit ist kein Weg gegeben, über entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass der Dienstreisende bestimmte dienstlich erforderliche Gegenstände im Kraftfahrzeug auch tatsächlich mitnimmt (a. A.: *Reimann*, in: *Meyer/Fricke*, Reisekosten im öffentlichen Dienst, § 5 BRKG, Rn. 31).

- 12 **2. Erfordernis vorzeitiger Feststellung.** Das erhebliche dienstliche Interesse muss nach Satz 2 vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG gibt es im Landesreisekostenrecht vergleichbare Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 2 BremRKG, § 6 Abs. 1 Satz 5 HmbRKG und § 5 Abs. 2 Satz 3 ThürRKG.

Die Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses kann allgemein getroffen werden, kann aber auch für eine einzelne Dienstreise ergehen. Sie muss aber mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise getroffen werden und richtet sich damit nach der dafür geltenden Zuständigkeit. Mit der Bedingung **der vorherigen Feststellung** wird gesichert, dass die Entscheidung von objektiv erkennbaren Erfordernissen getragen ist und sich nicht erst aus zufälligen Gegebenheiten während der Dienstreise ergibt.

Das schließt aber nicht aus, eine vor Antritt der Dienstreise entstandene Fehlentscheidung etwa auch nach einem Widerspruch nachträglich zu korrigieren, wenn damit der Pauschbetrag angehoben wird, da die Feststellung keine konstitutive Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Wegstre-

ckenentschädigung ist (vgl. BAG, BB 2010, S. 244 = DB 2010, S. 286 = RiA 2010, S. 150 = PersV 2010, S. 276 = PersR 2010, S. 90).

Andererseits verbietet der Vertrauensschutz, die Anhebung des Pauschbetrags nachträglich zurückzunehmen, weil sich der Dienstreisende bei seiner Entscheidung, ob er ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen Kraftwagen benutzt, auch davon leiten lassen durfte, ob er eine „große“ Wegstreckenentschädigung erhält.

Während es in Absatz 1 Satz 3 bei Anhebung des Höchstsatzes vorgesehen wurde, die Entscheidung **im Einzelfall** oder allgemein zu treffen, ist ein derartiger Handlungsspielraum in Absatz 2 nicht eröffnet. Wegen der unterschiedlichen Tatbestände kann nicht von einer Rechtsfolgeaufgreifung aus Absatz 1 Satz 3 ausgegangen werden. Das Nichtaufgreifen legt deshalb eine Gegenüberstellung nahe, mit der Folge, dass die Feststellung nach Satz 2 nur im Einzelfall getroffen werden kann (a. A.: *Reimann*, in: *Meyer/Fricke*, Reisekosten im öffentlichen Dienst, § 5 BRKG, Rn. 31).

Die Feststellung ist im Regelfall **in die Anordnung oder Genehmigung** aufzunehmen. Unter der „Anordnung oder Genehmigung“ ist in einer verkürzten Rechtsfolgeaufgreifung aus dem vorausgehenden § 2 Abs. 1 Satz 2 die Anordnung oder Genehmigung der jeweiligen Dienstreise zu verstehen. Es werden nämlich mit der Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses die in § 2 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Bedingungen einer Dienstreise gestaltet.

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ist in Satz 2 nicht angesprochen, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Damit wird deutlich, dass in diesen Fällen der Dienstreisende zwar nach § 2 Abs. 1 Satz 2 über die Aufnahme der Dienstreise, aber nicht darüber selbst entscheiden kann, ob ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinn des Satzes 1 vorliegt. Vielmehr muss in diesem Fall, auch wenn damit nicht zugleich für diese Dienstreise eine Anordnung oder Genehmigung verlangt wird, bei der zuständigen Stelle die Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses beantragt werden, was auch hier nachträglich möglich ist.

Auch mit der weiteren Bedingung, die Feststellung müsse „schriftlich oder elektronisch“ erfolgen, sind Formalien aus § 2 Abs. 1 Satz 2 wiederholt. Damit ist auch die Feststellung des dienstlichen Interesses an die schon in § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Form gebunden. Sie kann also nicht mündlich erfolgen. Die **Schriftform** verlangt, dass die Entscheidung der Dienststelle niedergeschrieben und mit der Unterschrift der entscheidungsberechtigten Person versehen ist. Die **elektronische Form** erlaubt es, eine Feststellung im Sinn von § 3a Abs. 1 VwVfG auch über Datenweiterleitung vorzunehmen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet, wobei für die Eröffnung das Bestehen eines Zugangs allein nicht ausreicht (vgl. dazu *Müller*, in: *Huck/Müller*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2011, § 3a Rn. 4; *Kopp/Ramsauer*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 12. Aufl., 2011, § 3a Rn. 8). Vielmehr bedarf es der Mitteilung des Empfängers, dass er elektronisch erreichbar ist. In der Regel werden die Daten als E-Mail weitergeleitet. Man muss aber auch ein Fax dem Datenbereich zuordnen, weil die später erscheinende Schriftlichkeit nicht vom Hersteller kommt, sondern analog erstellt wird. Weitere Wege gehen über das Internet.

## § 5

### Wegstreckenentschädigung

Obwohl schon für die Anordnung oder Genehmigung in § 2 Abs. 1 Satz 2 die schriftliche oder elektronische Entscheidung verlangt ist, wird trotz des Erfordernisses, die Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses in die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aufzunehmen, die Bedingung der schriftlichen oder elektronischen Form festgehalten. Aus dieser Wiederholung und der darin enthaltenen Betonung des Formerfordernisses kann gefolgert werden, dass es auch möglich ist, die Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses nach der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise folgen zu lassen. Mit der Wiederholung des formellen Erfordernisses wird also verlangt, dass auch eine nicht in die Anordnung oder Genehmigung aufgenommene Feststellung schriftlich oder elektronisch erfolgen muss. Soweit die Dienstreiseanordnung oder die Dienstreisegenehmigung durch Allgemeinverfügung erteilt wurde oder soweit eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt, ist eine Einzelfallentscheidung auch außerhalb der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise möglich.

Mit der Regel des Erfordernisses der Schriftlichkeit oder der elektronischen Form wird nicht ausgeschlossen, dass eine mündlich gegebene Zusicherung, man werde sicher die Feststellung nachreichen, wenn sie nicht eingehalten wird, zu Schadensersatzforderungen führen kann.

### III. Fahrradnutzung

- 14 Wegstreckenentschädigung wird nach Absatz 3 nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt, wenn Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften regelmäßig ein Fahrrad benutzen.

Zu § 5 Abs. 3 BRKG gibt es im Landesreisekostenrecht vergleichbare Regelungen in § 6 Abs. 6 bw LRKG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG, § 5 Abs. 3 Satz 1 BremRKG, § 6 Abs. 4 HmbRKG, § 6 Abs. 4 HRKG, § 5 Abs. 5 LRKG M-V, § 6 Abs. 3 nrw LRKG, § 6 Abs. 6 r-p LRKG, § 6 Abs. 6 SRKG und § 5 Abs. 4 SächsRKG.

Tatbestandlich wird davon ausgegangen, dass der Dienstreisende zur **Erledigung von Dienstgeschäften** regelmäßig ein Fahrrad benutzen kann. Bei dem Dienstgeschäft muss es sich um die im Rahmen der Dienstreise nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wahrzunehmende Aufgabe handeln, die dem Dienstreisenden als Dienstaufgabe übertragen ist. Somit ist das Dienstgeschäft wie im Erfordernis des Dienstgeschäfts für die Dienstreise nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht nur an eine Funktion, sondern im Sinn von § 18 Satz 1 BBesG an das konkrete Amt im funktionalen Sinn geknüpft (vgl. § 2 Rn. 4). Mit der Bedingung der Erledigung von Dienstgeschäften wird nicht vorausgesetzt, dass das Fahrrad das einzige Beförderungsmittel für die Erledigung des Dienstgeschäfts im Rahmen der Dienstreise ist. Es genügt vielmehr schon, dass der Dienstreisende mit dem Fahrrad ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erreicht oder dass er nach dem Verlassen des für die Dienstreise benutzten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vor Ort auf ein Fahrrad zurückgreift, um an das Ziel der Dienstreise zu gelangen.

Die **Benutzung eines Fahrrads** verlangt, dass der Dienstreisende für die Dienstreise ein nicht von dem Dienstherrn im Sinne von Absatz 4 Nr. 1

unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Fahrrad benutzt. Außerdem setzt die Benutzung eines Fahrrads voraus, dass sich der Dienstreisende mit Hilfe des Fahrrads fortbewegt. Schiebt er das Fahrrad, ist das keine Benutzung. Ob der Dienstreisende ein Fahrrad benutzt, ist auch nach Absatz 3 nicht von einer Entscheidung anlässlich der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise abhängig. Andererseits ist es gleichgültig, ob es für Fahrradnutzung einen dienstlichen Grund gibt, wie es auch gleichgültig ist, ob das benutzte Fahrrad dem Dienstreisenden gehört.

Da hier beachtet werden muss, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nur die notwendigen Kosten zu erstatten sind, darf der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung anlässlich einer Fahrradnutzung nicht höher sein, als bei der Nutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Sinn von § 4. Deshalb ist bei länger dauernden Fahrten unabhängig von der dienstrechtlichen Frage des Arbeitszeitverlusts auch zu prüfen, ob es wegen der Fahrradnutzung beim Tagegeld zu Mehrausgaben kommt.

Es ist allerdings Voraussetzung der Wegstrekenentschädigung, dass die Benutzung des Fahrrads zur Erledigung von Dienstgeschäften **regelmäßig** erfolgt. Dabei kommt es auf die tatsächliche Benutzung des Fahrrads durch den Dienstreisenden an. Ob die Benutzung des Fahrrads eine Nebenbestimmung der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise ist, ist gleichgültig, zumal es insoweit im Regelfall um Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort geht, für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Anordnung oder Genehmigung nicht erforderlich ist. Wie oft es zu Dienstreisen mit dem Fahrrad kommen muss, ist nicht ausdrücklich vorgegeben. Von einer regelmäßigen Nutzung kann ausgegangen werden, wenn für die Dienstreisen in diesem Bereich meistens ein Fahrrad benutzt wird. Gelegentliche Fahrten mit dem Fahrrad können nicht die Grundlage einer Wegstrekenentschädigung sein.

Die Aussage zur regelmäßigen Fahrradnutzung schließt nicht aus, ein Fahrrad gelegentlich zu Dienstreisen zu nutzen und verbietet auch nicht, die Strecke auch zu Fuß zurückzulegen, schließt aber dafür indirekt eine Wegstrekenentschädigung aus. Gleichwohl könnte es auch insoweit zur Erstattung sonstiger Kosten im Sinn von § 10 Abs. 1 kommen.

Die Gewährung der **Wegstrekenentschädigung** nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 enthält für das Bundesministerium des Innern die Berechtigung, in der Verwaltungsvorschrift die Voraussetzung der Gewährung der Wegstrekenentschädigung, aber auch die Rechtsfolge der Bestimmung der Höhe der Wegstrekenentschädigung zu regeln. Bei der Rechtsfolge ist die Verwaltungsvorschrift an die in Absatz 1 vorgegebene Aussage zum Wesen einer Wegstrekenentschädigung gebunden. 15

Auch insoweit ist die Wegstrecke nach der mit dem Fahrrad zurückgelegten Strecke zu berechnen, wobei unnötige Umwege ausgeklammert werden müssen. Unter der Wegstrekenentschädigung ist auch hier eine pauschalierte Zahlung der dem Dienstreisenden entstandenen Unkosten zu verstehen, unabhängig von den Festkosten des Fahrrads, also unabhängig von den Unkosten, die dem Dienstreisenden durch die Nutzung oder den Erwerb des Fahrrads entstanden sind (*Körner/Hamminger/Kopp/Bosch*, Reise- und Umzugskostenrecht für Baden-Württemberg, § 6 LRKG R.n. 23). Somit sind

## § 5

### Wegstreckenentschädigung

die Kosten für das Aufladen eines Elektro-Bikes, die Kosten für die Anmietung eines Call a bike-Fahrrads der Bahn (a. A.: *Nitze*, Hessisches Reise- und Umzugskostenrecht, 6. Aufl., 2010, § 6 HRKG Rn. 32), die Fahrradpflege und etwaige Versicherungskosten in den Betrag pauschal nach der zurückgelegten Wegstrecke einbezogen. Die weiteren Kosten müssten als Nebenkosten nach § 10 Abs. 1 behandelt werden.

- 16 Die Wegstreckenentschädigung bei Fahrradnutzung wird nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 gewährt. Eine allgemeine **Verwaltungsvorschrift** enthält inhaltliche Anordnungen der vorgesetzten Behörde gegenüber den nachgeordneten Behörden, die innerhalb der Verwaltung für eine Vielzahl von Fällen gelten sollen. In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift können aber nicht Weisungen als Anordnungen (im militärischen Bereich „Dienstbefehl“) für den Einzelfall getroffen werden.

Mit der durch Absatz 3 auf einen einzelnen Tatbestand ausgerichteten Nennung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 16 wird auf die nach § 16 Satz 1 vom Bundesministerium des Innern erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen. Trotz einer derartigen auf einen einzelnen Tatbestand ausgerichteten Verwaltungsvorschrift erhält diese nicht die Funktion einer Allgemeinverfügung.

Nach Tz. 5.3.1 BRKGVwV wird für jeden maßgeblichen Monat als Wegstreckenentschädigung ein Betrag in Höhe von 5 Euro gewährt, wenn Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad benutzen. Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Wegstreckenentschädigung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Bei nachgewiesenen höheren Kosten etwa bei einem Mietfahrrad oder bei einem Call a bike-Fahrrad werden auch diese erstattet.

In dem Zusammenhang ist es wichtig, dass derartige Dienstreisen mit dem Fahrrad, wenn es Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort waren, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht angeordnet oder genehmigt sein müssen. Das legt andererseits nahe, bei der nachträglichen Anzeige der Dienstreise mit dem Fahrrad nähere Anforderungen an den Nachweis der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte zu stellen.

Mit dem Erfordernis der regelmäßigen Benutzung eines Fahrrads wird nicht ausgeschlossen, dass die Fahrradnutzung trotz der in § 9 Abs. 2 ebenfalls verlangten Regelmäßigkeit weitergehend in eine Pauschvergütung im Sinn von § 9 Abs. 2 aufgenommen wird und damit von einer eigenen Wegstreckenberechnung nicht mehr abhängig ist. Mit dem in § 9 Abs. 2 gebrauchten Wort „kann“ ist nämlich ein Ermessen eingeräumt, dass es dem Dienstherrn erlaubt, beim Hinzukommen zusätzlicher Kriterien eine Pauschvergütung zu bewilligen, auch wenn die regelmäßige Fahrradnutzung im Sinn des Absatzes 4 ebenfalls schon Tatbestandsvoraussetzung ist.

## IV. Ausschluss der Wegstreckenentschädigung

- 17 Absatz 4 nennt die Fälle abschließend, in denen von der Kostenerstattungsstelle den Dienstreisenden eine Wegstreckenentschädigung nicht gewährt werden darf.

In den in den Nummern 1 und 2 behandelten Ausschlussgründen geht es tatbestandlich jeweils darum, dass dem Dienstreisenden keine eigenen Aufwendungen entstanden sind. Innerhalb des Absatzes 4 zeigt das der Nummer 1 nachfolgende „oder“, dass die beiden Nennungen alternativ sind. Es müssen also nicht beide Fälle vorliegen, um eine Wegstreckenentschädigung auszuschließen.

In der Rechtsfolge ist ein **Verbot** der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung festgehalten. Die Bestimmung ist damit eine Ausnahme zu der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Pflicht zur Gewährung. Das Verbot beinhaltet, dass eine gleichwohl vorgenommene Gewährung einer Wegstreckenentschädigung rechtswidrig wäre. Da Nummer 1 den Gedanken des § 4 Abs. 2 Satz 2 teilweise wiederholt, bezieht sich Absatz 4 als nachfolgende Regelung nur auf Aussagen der vorausgehenden Absätze 1 bis 3. Absatz 4 kann deshalb nicht zu einer Minderung der Fahrt- und Flugkostenerstattung nach § 4 führen (VG Wiesbaden, ZBR 2008, S. 431 = NVwZ-RR 2009, S. 125). In der Rechtsfolge sind deshalb die Ansprüche des Dienstreisenden im Sinn der Absätze 1 bis 3 ausgeschlossen, ohne dass dies Auswirkungen auf andere Erstattungsansprüche im Sinn des § 1 Abs. 2 hat.

Mit der Einbindung in § 5 und der darin enthaltenen Beschränkung wird aber nicht ausgeschlossen, dass auch im Fall des Absatzes 4 andere im Zusammenhang mit der Fahrt entstandene Kosten nach anderen Bestimmungen des Gesetzes insbesondere auch nach § 10 Abs. 1 erstattet werden können.

Da Absatz 4 als Ausnahmebestimmung formuliert ist, muss er restriktiv interpretiert werden. Die Regelung ist also nicht, auch nicht entsprechend auf andere vergleichbare Fälle anwendbar, in denen es tatsächlich zu Einsparungen gekommen ist. Gewährt der Dienstherr ein Darlehen zur Beschaffung eines eigenen Fahrzeugs, führt das deshalb nicht zu einer Reduzierung einer Wegstreckenentschädigung.

**a) Ausschluss einer unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeit.** Eine 18 Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nach Nummer 1 nicht gewährt, wenn sie eine vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten.

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 BRKG gibt es im Landesreisekostenrecht vergleichbare Regelungen in Art. 6 Abs. 5 BayRKG, § 5 Abs. 4 Nr. 1 BremRKG, § 6 Abs. 6 HRKG und § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürRKG.

Unter den vorrangigen **Beförderungsmöglichkeiten** geht es um Fälle, in denen dem Dienstreisenden vom Dienstherrn etwa ein Dienstkraftwagen angeboten wurde. Eine vorrangige Beförderungsmöglichkeit könnte aber auch in dem tatsächlichen Angebot einer Fahrkarte oder eines Flugscheins für ein regelmäßiges Beförderungsmittel im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gesehen werden. Zur Nutzung des Dienstwagens als Arbeitsmittel vgl. *Kelber/Busch*, in: *Hansen/Kelber/Zeißig/Breezmann/Confurius*, Rechtsstellung der Führungskräfte in Unternehmen, 2006, C Rn. 311. Entsprechendes gilt, wenn zusätzlich zum Dienstwagen auch ein Chauffeur gestellt wird (vgl. *Kleber/Busch*, a. a. O., C Rn. 345). Zur Nutzung eines Dienstfahrzeugs durch einen Oberst und Kommandeur einer Brigade vgl. BVerwG, DÖV 2006, S. 913.

## § 5

### Wegstreckenentschädigung

Die **Unentgeltlichkeit** ist aus der Sicht des Dienstreisenden, nicht aus der Sicht des Dienstherrn zu bewerten. Deshalb ist es gleichgültig, ob der Dienststelle bei Inanspruchnahme des Dienstkraftfahrzeugs durch den Dienstreisenden Kosten entstanden wären (BVerwG, PersV 1991, S. 75, 76). Die Beförderungsmöglichkeit ist aber nur dann unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn damit nach allgemeiner Lebenserfahrung das Reiseziel vom Anreisort aus rechtzeitig erreicht werden kann (BVerwG, PersV 1991, S. 75, 77).

Die unentgeltliche Nutzung einer vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeit schließt nicht aus, dass der Dienstherr auch zu einer gegenteiligen Handlung berechtigt ist, indem er die Beförderungsmöglichkeit nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt und damit die Gegenfinanzierung eines Dienstkraftwagens über Reisekostenmittel ermöglicht.

- 19 Obwohl abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass die Rechtsfolge auch gilt, wenn der Dienstreisende die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nicht angenommen hat, muss es wegen des Begriffs „nutzen konnte“ ausreichend sein, wenn der Dienstreisende die **Möglichkeit zur Nutzung** hatte. Die Rechtsfolge gilt deshalb unabhängig davon, ob der Dienstreisende für seine Ablehnung einen triftigen Grund hat (a. A.: *Biel*, in: *Kopicki/Irlenbusch*, Reisekostenrecht des Bundes, § 5 BRKG, Rn. 38).

Auch das Selbstfahren eines Dienstkraftfahrzeugs durch einen anderen Dienstreisenden ist kein Ablehnungsgrund für die Annahme einer angebotenen unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeit (BVerwG, PersV 1991, S. 75, 77). Derartige vorrangige Beförderungsmöglichkeiten könnten ohne Folgen für den Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nur abgelehnt werden, wenn zwingende Gründe etwa Gesundheitsbelastungen die Annahme ausschließen.

Da tatbestandlich nur auf die vom Dienstherrn unentgeltlich zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten abgestellt ist, schließen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 die von Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten eine Wegstreckenentschädigung nicht aus.

- 20 **b) Mitnahme durch anderen Dienstreisenden.** Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nach Nummer 2 nicht gewährt, wenn sie von anderen Dienstreisenden des Bundes oder eines anderen Dienstherrn in einem Kraftwagen mitgenommen wurden.

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 BRKG gibt es im Landesreisekostenrecht vergleichbare Regelungen in Art. 6 Abs. 2 und 3 BayRKG, § 5 Abs. 4 Nr. 2 BremRKG, § 6 Abs. 2 und 3 HmbRKG, § 6 Abs. 3 HRKG, § 5 Abs. 3 und 4 LRKG M-V, § 6 Abs. 4 nrw LRKG, § 6 Abs. 4 und 5 r-pf LRKG, § 6 Abs. 3 und 4 SRKG, § 5 Abs. 5 SächsRKG und in § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürRKG.

Mit der Regelung soll ausgeschlossen werden, dass die Wegstreckenentschädigung mehrfach gezahlt wird, obwohl nur ein Kraftfahrzeug eingesetzt wurde. Andererseits wird abweichend von Nummer 1 die Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich genannt. Es wird deshalb nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass der mitfahrende Dienstreisende nicht auch Leistungen an den Fahrer erbringen muss. Die Beschränkung auf die unentgeltliche Mitfahrt ergibt